

VEREINBARUNG

zwischen dem

Kanton Solothurn,
vertreten durch das Bau- und Justizdepartement
(nachfolgend Kanton genannt)

und

A. Bechter Baugeschäft AG, Urs Bechter
Grabmattweg 8, 2545 Selzach

in Sachen

Einsprache vom 15. Dezember 2016

betreffend

Ersatz Bachdurchlass am Späretweg, Selzach
(Öffentliche Planaufgabe der kantonalen Nutzungsplanung)

Anträge

1. Herr Urs Bechter hat eine Einsprache zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Sonderbauvorschriften in Selzach eingereicht. Die Einsprache enthält sinngemäss die folgenden Anträge:
 - Es sind noch Punkte offen, die zu beantworten sind. Es sind Ergänzungen an den Plänen vorzunehmen sowie die fehlenden Plangrundlagen zu erstellen.
 - Das Strassenstück Späretweg ist zumindest im „Geltungsbereich“, wo eh Anpassungen vorgenommen werden müssen, entsprechend den gängigen Bauvorschriften und ZGB 689 auszubauen und mit den nötigen Randabschlüssen, Entwässerungen und Werkleitungen zu versehen.
 - Die Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 5429 muss angepasst und Ausführungsart, Grösse sowie Kostenübernahme definiert werden. Schadstoffhaltiges Belagsrecycling ist nicht zu verwenden.
 - Weitere Einwendungen nach Aushändigen von definitiven Plangrundlagen werden vorbehalten.
 - Die Landabtretungen sind undefiniert. Die vorgesehene Konstruktion ist so zu wählen, ohne dass eine willkürliche Expropriation stattfindet.

Vereinbarung

2. Am 24. Februar 2017 hat im Amt für Umwelt, Solothurn, eine Einspracheverhandlung stattgefunden. Der Kanton war durch den Verfahrensleiter Rino Camenisch, Amt für Raumplanung, und Ulrich Harder, Fachstelle Wasserbau Amt für Umwelt, vertreten.
3. An der Einspracheverhandlung wurde Folgendes festgestellt und vereinbart:
 - Die Einsprache zum Baugesuch „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ wurde nicht behandelt, da die Gemeinde Selzach das Baugesuch nicht bewilligt hat. Das Projekt wird im Rahmen der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung umgesetzt.
 - Zusätzliche Querprofil-Schnitte im Bereich der Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 5429 sowie im westlich des Bachdurchlasses werden erstellt und in das Planungsossier integriert.
 - Vom Grundstück GB Nr. 5429 werden maximal 8 m² Land abgetreten. Zudem wird die Formulierung „Die definitive Landbeanspruchung wird nach Bauvollendung des Bachdurchlasses mit der Mutation des Geometers festgelegt“ ersatzlos gestrichen. Der Landerwerbsplan wird entsprechend präzisiert und angepasst.
 - Der Unterhalt am Lochbach ist in § 7 der Sonderbauvorschriften verbindlich geregelt. Der Unterhalt und dessen Finanzierung erfolgen durch die Einwohnergemeinde Selzach.
 - Für die Baustelleninstallation wird vor Bauausführung eine separate Vereinbarung zwischen Kanton und A. Bechter Baugeschäft AG abgeschlossen.
 - Randabschlüsse sind im Bereich der asphaltierten Fläche vorgesehen. Am tiefsten Punkt ist in den Planunterlagen die Strassenentwässerung dargestellt. Eine Asphaltierung des westlichen Teils des Späretwegs ist nicht vorgesehen.
 - Im Bereich der gemergelten Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 5429 ist dafür zu sorgen, dass das Strassenwasser in eine Rinne fliesst, um gesammelt in den Schacht AZ80 geführt zu werden (vgl. handschriftliche Planergänzung UH vom 31. März 2017).
 - Die Zufahrt zum Grundstück GB Nr. 5429 wird auf den letzten Metern gegen den Späretweg leicht angehoben, um das Quergefälle des Späretweges gleichmässig auszugestalten. Die Höhe ist mit dem Vorplatz Nord gegeben. Sollten leichte Terrainanpassungen westlich und östlich der Zufahrt nötig sein, sind diese ebenfalls auszuführen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft (Einwohnergemeinde).
 - Es dürfen nur gesetzlich zugelassene Recycling-Baustoffe verwendet werden (vgl. Merkblatt „Verwendung von Recycling-Baustoffen“, Amt für Umwelt Solothurn). Belagsrecycling wird im Bereich der gemergelten Strassen nicht verwendet.
 - Vereinbarungsbestandteil sind folgende Beilagen:
 - Plan Nr. 7940/41, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 6.3.2017
 - Plan Nr. 7940/42, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 3.3.2017
 - Plan Nr. 7940/43, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 3.3.2017
 - Plan Nr. 7940/44, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 3.3.2017
 - Plan Nr. 7940/45, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 6.3.2017
 - Plan Nr. 7940/46, Bereinigung nach Einspracheverhandlung, dat. 6.3.2017
 - Raumplanungsbericht (inkl. Technischer Bericht) Rev. 2, vom 3.3.2017, nach Bereinigung Einspracheverhandlung
 - Handschriftliche Planergänzung UH vom 31. März 2017 mit PE Rohr D = 20 cm (wird in die Planung integriert)

Einspracherückzug / Rechtskraft

4. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ziehen die Einsprecher ihre eingangs erwähnte Einsprache gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Sonderbauvorschriften vorbehaltlos zurück.
5. Diese Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil der regierungsrätlichen Genehmigung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans „Ersatz Bachdurchlass Späretweg“ mit Sonderbauvorschriften.

Die Parteien

Solothurn, den ²⁷ April 2017

Staat Solothurn
Bau- und Justizdepartement
Der Beauftragte:



Ulrich Harder
Amt für Umwelt

^{22/1741/2017}
Selzach, den April 2017

Der Einsprecher:



Herr Urs Bechter

A. BECHTER
Baugeschäft AG
2545 Selzach

Verteiler:

- A. Bechter Baugeschäft AG, Urs Bechter, Grabmattweg 8, 2545 Selzach
- Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
- Amt für Raumplanung, Rino Camenisch
- Amt für Umwelt, Ulrich Harder